

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.01.1979

Geschäftszahl

2699/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1243/73 B 22. November 1973 VwSlg 4602 F/1973 RS 2 Zusatz: Das muß auch für den Fall gelten, daß ein Bescheid nach Ablauf einer bestimmten Frist kraft Gesetzes außer Kraft tritt (hier: Bescheid nach § 360 Abs 3 GewO 1973, bei dessen Aufhebung durch den VwGH mit der Wirkung ex tunc keine für den Bfr günstigere Situation entstehen könnte, als durch das ex lege erfolgte Außerwirksamtreten des Bescheides, sodaß Klaglosstellung iSd § 33 Abs 1 VwGG 1865 eintritt.

Stammrechtssatz

Eine Klaglosstellung im Sinne des § 33 Abs 1 VwGG 1965 tritt trotz Aufhebung des angefochtenen Bescheides nur dann nicht ein, wenn durch das aufhebende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vermöge seiner rückwirkenden Kraft für den Beschwerdeführer eine günstigere Situation als durch den ex nunc wirkenden Aufhebungsbescheid der Verwaltungsbehörde entstehen könnte (Hinweis B 2.12.1948, 242/46, VwSlg 612 A/1948, B 4.10.1949, 231/48, VwSlg 999 A/1949, E 15.2.1950, 562/48, VwSlg 1253 A/1950 und E 24.2.1969, 288/68, VwSlg 7519 A/1969).